

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1974

Nummer 41

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020 301 303	9. 7. 1974	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz)	416

§ 38

(1) Die Gemeinde Lette wird in die Stadt Coesfeld eingegliedert.

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 60

12. In Gebietsänderungsverträgen oder Bestimmungen enthaltene Regelungen über die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke (Ortschaften) binden die neugegliederten Gemeinden nicht. Über die Zahl und die Abgrenzung der Bezirke, über die Bildung von Bezirksausschüssen und ihre Aufgaben, über die Wahl von Ortsvorstehern und ihre Aufgaben und über die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Rat der neuen oder aufnehmenden Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts in der Hauptsatzung.

13. Vereinbarungen und Bestimmungen, die die Schaffung oder Erhaltung von kommunalen Einrichtungen, die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Maßnahmen, die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmter Einnahmen sowie sonstige Zuwendungen betreffen, gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Gesamtplanung (einschließlich der Finanzplanung) der neuen oder aufnehmenden Gebietskörperschaft entsprechen.

(3) Unbeschadet besonderer Regelungen in allgemeinen Rechtsvorschriften und unbeschadet spezieller Regelungen in den Maßgaben nach Absatz 4 und 5 steht den Vertretungen der neugegliederten Gemeinden und Kreise nach Ablauf der auf die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen folgenden zweiten Wahlperiode das Recht zu, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von den Festlegungen der Gebietsänderungsverträge und der aufsichtsbehördlichen Bestimmungen abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Gesamtentwicklung oder einer einheitlichen Handhabung innerhalb der neugegliederten Gemeinden und Kreise geboten erscheint.

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Coesfeld
und
der Gemeinde Lette sowie dem Amt Rorup wird nach § 15
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen
(GO) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 5

- (1) Die in die Stadt Coesfeld einzugliedernde Gemeinde Lette wird in ihrer bisherigen Begrenzung "Ortsteil Lette" .
- (2) Der Ortsteil führt in Verbindung mit dem Namen Coesfeld folgenden Namen:
" Coesfeld - Lette " .
- (3) Im Ortsteil Lette wird ein Bezirksausschuß gebildet.
Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 Abs. 2 GO die
Hauptsatzung der Stadt Coesfeld .
Eine Verwaltungsnebenstelle in Lette bleibt eingerich -
tet .

Niederschrift über die Besprechung des Gebietsänderungsvertrages

am 23. Mai 1973

Es waren anwesend:

Von der Gemeinde Lette: Bürgermeister Schulze Herding
 Ratsmitglied Bruns
 Ratsmitglied Höcker
 Ratsmitglied Reuver.

Von der Stadt Coesfeld: Bürgermeister Vennes
 Ratsmitglied Lensing -bis § 9-
 Ratsmitglied Schneider
 Ratsmitglied Ridder
 Ratsmitglied Homann.

Von der Amtsverwaltung Rorup: Amtsoberamtsrat Füchter

Von der Stadt Coesfeld: Stadtdirektor Dr. Paus
 Städt. Oberverwaltungsrat Löbbert.

Den Beratungen lag der Entwurf des Gebietsänderungsvertrages in der Fassung des Beschlusses des Hauptausschusses der Gemeinde Lette zugrunde.

Zu § 6 (3): Die Anwesenden einigten sich darauf, den Satz
"§ 13 Absatz 5 GO bleibt unberührt" zu streichen, weil diese
Gesetz^{es}regelung auch ohne einen Hinweis im Gebietsänderungsvertrag
gilt.

Im letzten Satz des § 6 (3) ist das Wort "Die" durch "Eine"
zu ersetzen.

Auf Wunsch der Vertreter der Gemeinde Lette wurde bezüglich der
Einrichtung der Verwaltungsnebenstelle über folgende Formulierung
Einvernehmen erzielt, die allerdings nicht Bestandteil des Gebiets-
änderungsvertrages wird:

"Die Verwaltungsnebenstelle in Lette bleibt auch nach Ablauf von
5 Jahren bestehen, wenn der Rat der Stadt Coesfeld dies für not-
wendig hält".

Dauer der Sitzung: 19.00 bis 22.15 Uhr.

